



---

# Oberfränkisches Amtsblatt

---

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 2  
Bayreuth, 25. Februar 2021

Seite 27

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

|  |    |
|--|----|
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);<br>Änderungssatzung zur Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampf-<br>lokomotiv Museum Neuenmarkt..... | 29 |
| Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);<br>Änderung und Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth .....                             | 42 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haus-<br>haltsjahr 2021 .....  | 47 |
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuen-<br>markt" für das Haushaltsjahr 2021 .....   | 48 |

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

|   |    |
|---|----|
| Planfeststellung für das Vorhaben Verkehrsprojekt Deutsche Einheit (VDE 8.1) ABS<br>Nürnberg - Ebensfeld, Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22);<br>Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 der Strecke 5900 Nürnberg Hbf – Bamberg und<br>Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 der Strecke 5100 Bamberg - Hof im Bereich der Städte<br>Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf;<br>3. Planänderung gemäß § 73 Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG), Gesetz zur<br>Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der<br>COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie Gesetz über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... | 49 |
|---|----|

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

|   |    |
|---|----|
| Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaus-<br>haltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagement-<br>plans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umwelt-<br>berichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die<br>Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).....                   | 50 |
| Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaus-<br>haltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagement-<br>plans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des<br>zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3<br>des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)..... | 51 |

|   |    |
|---|----|
| Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021 ..... | 52 |
|---|----|

**Bezirksangelegenheiten**

|   |    |
|---|----|
| Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken.....       | 53 |
| Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021 ..... | 53 |

**Informationen für den Regierungsbezirk**

|                                  |    |
|----------------------------------|----|
| Aktuelles aus der Regierung..... | 55 |
|----------------------------------|----|

|                           |    |
|---------------------------|----|
| <b>Buchanzeigen</b> ..... | 59 |
|---------------------------|----|

## Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 12 - 1444.1 - 1 - 2

### **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Änderungssatzung zur Verbandssat- zung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt hat am 27. April 2020 eine Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes (Einfügung des § 20 Abs. 5 der Verbandssatzung) und eine Neubekanntmachung der Verbandssatzung in ihrer geänderten Form beschlossen.

Mit Schreiben des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt vom 3. August 2020 wurde diese Änderung der Regierung von Oberfranken angezeigt und die Neubekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt beantragt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 3 Satz 1 KommZG i.V.m. dem Delegations schreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Oktober 1984.

Gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG werden hiermit die Änderungssatzung und die Verbandssatzung in ihrer geänderten Form amtlich bekannt gemacht. Die Wirksamkeit bestimmt sich nach Art. 48 Abs. 3 Satz 2 KommZG in Verbindung mit § 3 der Änderungssatzung vom 27. April 2020.

Bayreuth, 10. Februar 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

#### **Satzung zur Änderung und Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt vom 18. Juli 1990 (RABl. OFr S. 160), zul. geändert mit Satzung vom 13. Juni 2017 (OFrABl. 3/2018 S. 39) wird wie folgt geändert.

#### **§ 1 Änderungen**

§ 20 Auflösung des Zweckverbandes wird um folgenden Absatz 5 erweitert:

"(5) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden."

#### **§ 2 Neubekanntmachung**

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt wird in ihrer geänderten Form neu bekanntgemacht.

Die Neubekanntmachung erfolgt im Oberfränkischen Amtsblatt.

#### **§ 3 Inkrafttreten**

Die Verbandssatzung in der Neubekanntmachung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuenmarkt, 3. August 2020  
Zweckverband Deutsches Dampflokotiv Museum  
Henry S c h r a m m  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender DDM

#### **Satzung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt (DDM)**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt hat aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 18. Juli 1990 (RABl. OFr 16/1990 S. 160) folgende Satzung für den Zweckverband Deutsches Dampflokotiv Museum (zul. geändert am 27. April 2020)

#### **Zweckverbandssatzung**

#### **I. Allgemeine Vorschriften**

#### **§ 1 Rechtsstellung**

1. Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Deutsches Dampflokotivmuseum Neuenmarkt (DDM)". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
2. Der Zweckverband hat seinen Sitz in Neuenmarkt.

#### **§ 2 Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind der Bezirk Oberfranken, der Landkreis Kulmbach und die Gemeinde Neuenmarkt.

**§ 3****Aufgaben des Zweckverbandes**

1. Der Zweckverband hat die Aufgabe, Ausbau und Betrieb des DDM in Neuenmarkt zu gewährleisten.

Diese Aufgabe umfasst dabei den Erhalt, die Ausstellung, die wissenschaftliche und didaktische Aufarbeitung sowie die Präsentation von Dampflokomotiven, der Dampfloktechnik im Allgemeinen und des Dampfbetriebes im historisch gewachsenen und funktionsfähigen Ensemble von Bahnhof, Bahnbetriebswerk mit Kohlenhof (Museum). Dabei soll auch die Bedeutung der Eisenbahn für die industrielle und wirtschaftliche Entwicklung Oberfrankens und die Bedeutung und sozialen Verflechtungen des "Arbeitgebers Eisenbahn" am Beispiel des Eisenbahnerdorfes Neuenmarkt wissenschaftlich aufgearbeitet und dargestellt werden. Dies gilt auch für das Baudenkmal Schiefe Ebene.

Bauliche Ausbau-, Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an der Schiefen Ebene und bezüglich des Eisenbahnerdorfes Neuenmarkt sind nicht Aufgabe des Zweckverbandes.

Die Wahrnehmung der vorstehenden Aufgaben des Zweckverbandes erfolgt dabei (ausschließlich) auf den in der als Anlage 1 dieser Satzung beigefügten Auflistung enthaltenen Flächen (Museumsgelände) und musealen Einrichtungen sowie der Betreuung und Unterhaltung der hierzu geschaffenen didaktischen Objekte des Lehrpfades "Schiefe Ebene" und des Lehrpfades durch das "Eisenbahnerdorf Neuenmarkt". Eine weitere flächenmäßige Ausdehnung (Gründerwerb oder im Wege einer dinglichen Sicherung oder schuldrechtlichen Vereinbarung) des Museumsgeländes findet nicht statt.

2. Zur Erfüllung der Aufgaben gem. § 1 überträgt die Gemeinde Neuenmarkt das Eigentum an sämtlichen dem Museumsbetrieb ausschließlich dienenden Gegenständen auf den Zweckverband. Der Zweckverband hat die übernommenen Gegenstände nach museologischen Gesichtspunkten ordnungsgemäß instand zu halten.
3. Die Übernahmbedingungen für das Museum werden einer gesonderten Vereinbarung der Verbandsmitglieder vorbehalten, in der die Vorleistungen der Gemeinde Neuenmarkt angemessen zu berücksichtigen sind.
4. Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
5. Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Aufgaben des Zweckverbandes fremd sind, oder

durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

7. Der Zweckverband kann zur Erfüllung der in § 3 Nr. 1 genannten Aufgaben ein Unternehmen in Privatrechtsform errichten oder sich an solchen beteiligen.

**II. Verfassung und Verwaltung****§ 4****Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung,
2. der Verbandsvorsitzende

**§ 5****Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

1. Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und acht Verbandsräten.
2. Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräte vertreten. Im Fall der Verhinderung der gesetzlichen Vertreter tritt an ihre Stelle ihr Stellvertreter oder, falls auch dieser verhindert ist, ein sonstiger bevollmächtigter Vertreter.
3. Verbandsräte sind der jeweilige Landrat des Landkreises Kulmbach, der jeweilige Bezirkstagspräsident und der jeweilige Erste Bürgermeister der Gemeinde Neuenmarkt, von denen nach Maßgabe des Abs. 4 der Landrat des Landkreises Kulmbach und der Bezirkstagspräsident jeweils Verbandsvorsitzender oder stellvertretender Verbandsvorsitzender sind. Mit Zustimmung der genannten kann die beteiligte Gebietskörperschaft auch eine andere Person als deren Vertreter bestellen. Außerdem entsenden der Landkreis Kulmbach, der Bezirk Oberfranken und die Gemeinde Neuenmarkt je zwei weitere Verbandsräte. Die von der Gemeinde Neuenmarkt entsandten weiteren Verbandsräte sind nicht stimmberechtigt.
4. Das Amt des Verbandsvorsitzenden und des Stellvertreters wird abwechselnd von dem Landrat des Landkreises Kulmbach und dem Bezirkstagspräsidenten ausgeübt. Die jeweilige Amtszeit beträgt zwei Jahre. Für die erste Amtsperiode übernimmt das Amt des Vorsitzenden der Landrat des Landkreises Kulmbach. Im Vorsitz wird der Landrat durch den Bezirkstagspräsidenten, der Bezirkstagspräsident durch den Landrat vertreten.
5. Die weitere Stellvertretung des Verbandsvorsitzenden regelt die Verbandsversammlung.
6. Jeder weitere Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die weiteren Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden schriftlich zu benennen.

7. Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit Ende ihres kommunalen Wahlamtes. Entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt wurden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 3 kann vor Ablauf der Amtsdauer durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 6

#### Einberufung der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und Tagungsort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens zwei Wochen vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf drei Tage abkürzen.
2. Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände schriftlich beantragt.
3. Die Aufsichtsbehörde ist von den Sitzungen der Verbandsversammlung rechtzeitig zu unterrichten. Absatz 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

### § 7

#### Sitzung der Verbandsversammlung

1. Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
2. Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

### § 8

#### Beschlüsse der Verbandsversammlung

1. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche stimmberechtigten Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit

dieser Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle stimmberechtigten Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

2. Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der stimmberechtigten Verbandsmitglieder beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Male zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsräte beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
3. Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder die Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst.
4. Es wird offen abgestimmt. Der Vorsitzende und jeder stimmberechtigte Verbandsrat haben eine Stimme.
5. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein stimmberechtigter Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten.
6. Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort, der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Stimmberechtigte Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

### § 9

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

1. Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.
2. Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über:
  - a) wesentliche bauliche Veränderungen oder eine Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,

- b) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
  - c) die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzung sowie die Aufnahme von zusätzlichen Kosten während der vorläufigen Haushaltsführung,
  - d) den Stellenplan für die Dienstkräfte,
  - e) den Finanzplan,
  - f) die Festsetzung der Jahresrechnung,
  - g) die Bestellung des Personals,
  - h) die Festsetzung von Entschädigungen,
  - i) den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung,
  - j) die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.
3. Beschlüsse nach Abs. 2 bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Verbandsräte in der Verbandsversammlung.

### § 10

#### Rechtsstellung der Verbandsräte

1. Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig und erhalten eine angemessene Entschädigung. Die Verbandsversammlung setzt die Höhe der Entschädigung durch Satzung fest.
2. Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben, soweit sie nicht Verbandsvorsitzende oder deren Stellvertreter sind, gegenüber dem Zweckverband nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

### § 11

#### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

1. Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
2. Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung. Er erfüllt die ihm nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Aufgaben und erledigt unbeschadet des § 9 in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er ist befugt, Beschaffungen für den laufenden Betrieb des Museums im Rahmen des Haushalts bis zu einem Betrag vom 10.000,00 € im Einzelfall vorzunehmen.
3. Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden; das gilt nicht in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3.
4. Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des

Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.

5. Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

### § 12

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 10 kann der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit nach § 11 eine Aufwandsentschädigung erhalten, ebenso die Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme. Die Verbandsversammlung setzt die Art und Höhe der Entschädigung durch Satzung fest.

### § 13

#### Museumsleiter

Dem Museumsleiter obliegt die fachliche Leitung des Museums. Das Nähere regelt eine Dienstanweisung, die von der Verbandsversammlung erlassen wird.

### § 14

#### Dienstkräfte des Zweckverbandes

1. Der Zweckverband hat das Recht, Dienstkräfte zu beschäftigen.
2. Gehen Aufgaben eines Zweckverbandes wegen Auflösung oder aus anderen Gründen ganz oder teilweise auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit über, so gilt für die Übernahme und die Rechtsstellung der Beamten und Versorgungsempfänger des Zweckverbandes Kap. II Abs. III des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der jeweiligen Fassung.
3. Sollte der Zweckverband aufgelöst werden, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des öffentlichen Rechts mit Dienstherrnenfähigkeit übergehen, übernehmen der Bezirk Oberfranken und der Landkreis Kulmbach je zur Hälfte die Beamten des Zweckverbandes. Innerhalb von sechs Monaten nach dem Zeitpunkt, in dem die Umbildung vollzogen ist, ist im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, von welchen Körperschaften die einzelnen Beamten zu übernehmen sind.
4. Die laufenden Verwaltungsangelegenheiten sowie das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen werden im Auftrag des Zweckverbandes vom Landkreis Kulmbach wahrgenommen. Die Einzelheiten werden durch besondere Vereinbarung geregelt.

### III. Verbandswirtschaft

### § 15

#### Anzuwendende Vorschriften

Für die Verbandswirtschaft des Zweckverbandes gelten die Vorschriften über die Gemeindegewirtschaft ent-

sprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

### **§ 16 Haushaltssatzung**

Der Entwurf der Haushaltssatzung samt Anlagen ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

### **§ 17 Deckung des Finanzbedarfs**

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf wird auf den Landkreis Kulmbach, den Bezirk Oberfranken und die Gemeinde Neuenmarkt im Verhältnis 45 zu 45 zu 10 umgelegt.
2. Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr neu festgelegt. Sie kann während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
3. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss vorgehen, wie der Umlagebescheid berechnet wurde.
4. Die Umlagen werden jeweils der Hälfte des Jahresbetrages am 10. Januar und am 10. Juli fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
5. Sind die Umlagen bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Haushaltsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlagen für das laufende Haushaltsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen bis zum nächsten Fälligkeitstpunkt abzurechnen.

### **§ 18 Jahresrechnung, Prüfung**

1. Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.
2. Die Jahresrechnung wird von der Verbandsversammlung oder von einem Rechnungsprüfungsausschuss geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus mindestens drei Verbandsräten, die jeweils verschiedenen Verbandsmitgliedern angehören müssen.
3. Nach Durchführung der örtlichen Prüfung der Jahresrechnung und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30. Juni des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres, die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und

beschließt über die Entlastung. Verweigert die Verbandsversammlung die Entlastung oder spricht sie die Entlastung nur mit Einschränkungen aus, so hat sie die dafür maßgebenden Gründe anzugeben.

4. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Prüfungsverband. Abs. 5 Satz 2 und 3 findet entsprechende Anwendung.
5. Zur Vorbereitung und Durchführung der örtlichen Prüfung gem. Abs. 2 kann das Kreisrechnungsprüfungsamt des Landkreises Kulmbach als Sachverständiger zur Prüfung der Jahresrechnung umfassend herangezogen werden. Diesem werden die hierfür notwendigen Prüfungsaufträge und Ermächtigungen erteilt. Satz 2 gilt für Unternehmen im Sinne von § 3 Abs. 7 der Verbandssatzung entsprechend.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **§ 19 Änderung der Verbandssatzung**

1. Der Austritt von Verbandsmitgliedern sowie deren Ausschluss bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln; für den Austritt der Gemeinde Neuenmarkt, genügt die einfache Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
2. Will ein Mitglied aus dem Zweckverband ausscheiden, so ist dies spätestens zwei Jahre vorher beim Zweckverband schriftlich zu beantragen. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich.
3. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung (Art. 46 Abs. 2 KommZG) bleibt unberührt.
4. Die Änderung der Verbandsaufgabe, der Beitritt, der Austritt, der Ausschluss und die außerordentliche Kündigung von Verbandsmitgliedern bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

### **§ 20 Auflösung des Zweckverbandes**

1. Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie die Verbandssatzung bekannt zu machen.
2. Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es erhalte, falls der Zweckverband zum Zeitpunkt des Ausscheidens aufgelöst würde. Der Abfindungsanspruch wird erst bei Auflösung des Zweckverbandes fällig; eine Verzinsung erfolgt nicht. Die Beteiligten können für die Berechnung und die Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

3. Wird der Zweckverband aufgelöst und erklärt sich eines seiner Mitglieder bereit, die Aufgabe des Zweckverbandes fortzuführen, so gehen die im Eigentum des Zweckverbandes stehenden Grundstücke und Gebäude mit allen darauf lastenden Verbindlichkeiten sowie alles bewegliche und unbewegliche Inventar auf dieses Mitglied über. Die ausscheidenden Mitglieder haben einen Abfindungsanspruch; Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.
4. Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass sich ein Mitglied zur Weiterführung der Verbandsaufgabe bereit erklärt oder dass das mit der Weiterführung der Verbandsaufgabe gemäß Abs. 3 betraute Mitglied nicht mehr bereit ist, die übernommene Aufgabe zu erfüllen, so fallen die Gegenstände, die nach § 3 Satz 1 dieser Satzung in das Eigentum des Zweckverbandes übergegangen sind, an die Gemeinde Neuenmarkt zurück (Heimfallanspruch). Das nicht dem Heimfallanspruch unterliegende Zweckverbandsvermögen wird wie folgt auf die Zweckverbandsmitglieder verteilt: Diese erhalten
  - a) zu gleichen Teilen das bis zum 31. Dezember 1986 erworbene Vermögen; höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen,
  - b) in dem § 18 Abs. 1 bezeichneten Verhältnis das nach dem 31. Dezember 1986 erworbene Vermögen, höchstens ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert der geleisteten Sacheinlagen.
5. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Betriebs gewerblicher Art oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen des Betriebs gewerblicher Art unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden.

## **§ 21 Schlichtung**

Bei Streitigkeiten

- a) zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern
- b) der Verbandsmitglieder untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Rechtsaufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

## **§ 22 Öffentliche Bekanntmachungen**

1. Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder, die Gebietskörperschaften sind, weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können beim Verbandsvorsitzenden oder beim Landkreis Kulmbach eingesehen werden.
2. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Dies geschieht bei den Verbandsmitgliedern, die Gebietskörperschaften sind, in der für die Bekanntmachung von Satzungen vorgesehenen Form.

## **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Neuenmarkt, 3. August 2020  
Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum  
Henry Schramm  
Bezirkstagspräsident  
Verbandsvorsitzender DDM

**Anlage 1****zur Satzung des Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv Museum Neuenmarkt (DDM)****Landkreis Kulmbach**

## Flurstücks- und Eigentüternachweis



| amtliche Angaben zum Flurstück 156/2 - Neuenmarkt |  |
|---|--|
| Gemarkung:  | 1771 - Neuenmarkt                                  |
| Flurstücksnummer:                                 | 156/2  |
| amtliche Fläche:                                  | 94.231 m <sup>2</sup>                              |
| Lagebezeichnung:                                  | Birkenstraße 3<br>Birkenstraße 5<br>Birkenstraße 7 |
| Gemeinde:   | 9477143 - Neuenmarkt                               |
| Folge:  | 0  |

| aus Flurstück ermittelte Werte    |  | keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr |
|-----------------------------------|--|--|
| <b>tatsächliche Nutzung</b>       |  |  |
| Besondere Nutzung                 |  | 73.661 m <sup>2</sup>                                      |
| Unland / Vegetationslose Fläche   |  | 8.698 m <sup>2</sup>                                       |
| Wald                              |  | 8.124 m <sup>2</sup>                                       |
| Gehölz                            |  | 2.681 m <sup>2</sup>                                       |
| Fließgewässer                     |  | 774 m <sup>2</sup>   |
| Wohnbaufläche                     |  | 277 m <sup>2</sup>   |
| Bahnverkehr                       |  | 10 m <sup>2</sup>  |
| <b>Klassifizierung</b>            |  |  |
| Wasserrecht                       |  | 774 m <sup>2</sup>   |
| Gewässer III. Ordnung             |  |  |
| <b>Angaben zur Bodenschätzung</b> |  |  |
| Ackerland                         | Sandiger Lehm (sL) Zustandsstufe (5) Diluvium (D) 50/45      | 3 m <sup>2</sup>   |
| Grünland                          | Lehm (L) Bodenstufe (III) Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 50.481 m <sup>2</sup>                                      |
| Grünland                          | Lehm (L) Bodenstufe (II) Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 43/43  | 4 m <sup>2</sup>   |

| Buchungssatz |  |                     |          |        |
|--------------|--|---------------------|----------|--------|
| Buchungsart  | Grundbuch-<br>bezirk   | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
| Grundstück   | 1771   | 1413                | 1        |        |
| Eigentümer   |  |                     |          |        |
| Namensnr.    | Name, Vorname, Anschrift   | Geburtsdatum        | Anteil   |        |
| 1            | Zweckverband Deutsches Dampflokomotiv - Museum<br>95339 Neuenmarkt, Birkenstraße 5 |                     |          |        |

## Landkreis Kulmbach

### Flurstücks- und Eigentüternachweis



#### amtliche Angaben zum Flurstück 167 - Neuenmarkt

|                   |                    |           |                      |
|-------------------|--------------------|-----------|----------------------|
| Gemarkung:        | 1771 - Neuenmarkt  | Gemeinde: | 9477143 - Neuenmarkt |
| Flurstücksnummer: | 167                | Folge:    | 0                    |
| amtliche Fläche:  | 596 m <sup>2</sup> |           |                      |
| Lagebezeichnung:  | Bahnhofstraße 8    |           |                      |

#### aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

##### tatsächliche Nutzung

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Handel und Dienstleistung | 594 m <sup>2</sup> |
| Straßenverkehr            | 2 m <sup>2</sup>   |

##### Angaben zur Bodenschätzung

|          |  |                    |
|----------|--|--------------------|
| Grünland | Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 596 m <sup>2</sup> |
|----------|--|--------------------|

#### Buchungssatz

| Buchungsart | Grundbuch-<br>bezirk | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
|-------------|----------------------|---------------------|----------|--------|
| Grundstück  | 1771                 | 1752                | 4        |        |

#### Eigentümer

| Namensnr. | Name, Vorname, Anschrift                                | Geburtsdatum | Anteil |
|-----------|---|--------------|--------|
| 1         | Gemeinde Neuenmarkt<br>95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18 |              |        |

**Landkreis Kulmbach**

## Flurstücks- und Eigentüternachweis

**amtliche Angaben zum Flurstück 167/17 - Neuenmarkt**

|                   |                    |           |                      |
|-------------------|--------------------|-----------|----------------------|
| Gemarkung:        | 1771 - Neuenmarkt  | Gemeinde: | 9477143 - Neuenmarkt |
| Flurstücksnummer: | 167/17             | Folge:    | 0                    |
| amtliche Fläche:  | 137 m <sup>2</sup> |           |                      |
| Lagebezeichnung:  | Bahnhofstraße      |           |                      |

**aus Flurstück ermittelte Werte** keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr**tatsächliche Nutzung**

|                           |                    |
|---------------------------|--------------------|
| Handel und Dienstleistung | 137 m <sup>2</sup> |
|---------------------------|--------------------|

**Angaben zur Bodenschätzung**

|          |  |                    |
|----------|--|--------------------|
| Grünland | Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 137 m <sup>2</sup> |
|----------|--|--------------------|

**Buchungssatz**

| Buchungsart | Grundbuch-<br>bezirk | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
|-------------|----------------------|---------------------|----------|--------|
| Grundstück  | 1771                 | 1752                | 6        |        |

**Eigentümer**

| Namensnr. | Name, Vorname, Anschrift                                | Geburtsdatum | Anteil |
|-----------|---|--------------|--------|
| 1         | Gemeinde Neuenmarkt<br>95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18 |              |        |

## Landkreis Kulmbach

Flurstücks- und Eigentüternachweis



### amtliche Angaben zum Flurstück 169 - Neuenmarkt

|                   |                      |           |                      |
|-------------------|----------------------|-----------|----------------------|
| Gemarkung:        | 1771 - Neuenmarkt    | Gemeinde: | 9477143 - Neuenmarkt |
| Flurstücksnummer: | 169                  | Folge:    | 0                    |
| amtliche Fläche:  | 1.352 m <sup>2</sup> |           |                      |
| Lagebezeichnung:  | Bahnhofstraße        |           |                      |

### aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

#### tatsächliche Nutzung

|                           |                      |
|---------------------------|----------------------|
| Handel und Dienstleistung | 1.352 m <sup>2</sup> |
|---------------------------|----------------------|

#### Angaben zur Bodenschätzung

|          |  |                      |
|----------|--|----------------------|
| Grünland | Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 1.352 m <sup>2</sup> |
|----------|--|----------------------|

### Buchungssatz

| Buchungsart | Grundbuch-<br>bezirk | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
|-------------|----------------------|---------------------|----------|--------|
| Grundstück  | 1771                 | 1753                | 1        |        |

  

| Namensnr. | Name, Vorname, Anschrift                                | Geburtsdatum | Anteil |
|-----------|---|--------------|--------|
| 1         | Gemeinde Neuenmarkt<br>95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18 |              |        |

# Landkreis Kulmbach

## Flurstücks- und Eigentüternachweis



### amtliche Angaben zum Flurstück 622/91 - Neuenmarkt

|                   |                   |           |                      |
|-------------------|-------------------|-----------|----------------------|
| Gemarkung:        | 1771 - Neuenmarkt | Gemeinde: | 9477143 - Neuenmarkt |
| Flurstücksnummer: | 622/91            | Folge:    | 0                    |
| amtliche Fläche:  | 83 m <sup>2</sup> |           |                      |
| Lagebezeichnung:  | Bahnhofstraße     |           |                      |

### aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

#### tatsächliche Nutzung

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Handel und Dienstleistung | 83 m <sup>2</sup> |
|---------------------------|-------------------|

#### Angaben zur Bodenschätzung

|          |  |                   |
|----------|--|-------------------|
| Grünland | Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 83 m <sup>2</sup> |
|----------|--|-------------------|

### Buchungssatz

| Buchungsart | Grundbuch-<br>bezirk | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
|-------------|----------------------|---------------------|----------|--------|
| Grundstück  | 1771                 | 1760                | 3        |        |

#### Eigentümer

| Namensnr. | Name, Vorname, Anschrift                                | Geburtsdatum | Anteil |
|-----------|---|--------------|--------|
| 1         | Gemeinde Neuenmarkt<br>95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18 |              |        |

# Landkreis Kulmbach

## Flurstücks- und Eigentüternachweis



### amtliche Angaben zum Flurstück 622/95 - Neuenmarkt

|                   |                   |           |                      |
|-------------------|-------------------|-----------|----------------------|
| Gemarkung:        | 1771 - Neuenmarkt | Gemeinde: | 9477143 - Neuenmarkt |
| Flurstücksnummer: | 622/95            | Folge:    | 0                    |
| amtliche Fläche:  | 51 m <sup>2</sup> |           |                      |
| Lagebezeichnung:  | Bahnhofstraße     |           |                      |

### aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

|                            |  |                   |
|----------------------------|--|-------------------|
| tatsächliche Nutzung       |  |                   |
| Handel und Dienstleistung  |  | 51 m <sup>2</sup> |
| Angaben zur Bodenschätzung |  |                   |
| Grünland                   | Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 51 m <sup>2</sup> |

### Buchungssatz

| Buchungsart       | Grundbuch-<br>bezirk                                    | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
|-------------------|---|---------------------|----------|--------|
| Grundstück        | 1771  | 1760                | 4        |        |
| <b>Eigentümer</b> |   |                     |          |        |
| Namensnr.         | Name, Vorname, Anschrift                                | Geburtsdatum        | Anteil   |        |
| 1                 | Gemeinde Neuenmarkt<br>95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18 |                     |          |        |

# Landkreis Kulmbach

## Flurstücks- und Eigentüternachweis



### amtliche Angaben zum Flurstück 622/96 - Neuenmarkt

|                   |                   |           |                      |
|-------------------|-------------------|-----------|----------------------|
| Gemarkung:        | 1771 - Neuenmarkt | Gemeinde: | 9477143 - Neuenmarkt |
| Flurstücksnummer: | 622/96            | Folge:    | 0                    |
| amtliche Fläche:  | 94 m <sup>2</sup> |           |                      |
| Lagebezeichnung:  | Bahnhofstraße     |           |                      |

### aus Flurstück ermittelte Werte keine amtlich bereitgestellten Daten - Angaben ohne Gewähr

#### tatsächliche Nutzung

|                           |                   |
|---------------------------|-------------------|
| Handel und Dienstleistung | 94 m <sup>2</sup> |
|---------------------------|-------------------|

#### Angaben zur Bodenschätzung

|          |  |                   |
|----------|--|-------------------|
| Grünland | Lehm (L)Bodenstufe (III)Klimastufe 7,9° - 7,0° C (b) 38/38 | 94 m <sup>2</sup> |
|----------|--|-------------------|

### Buchungssatz

| Buchungsart | Grundbuch-<br>bezirk | Grundbuch-<br>blatt | lfd. Nr. | Anteil |
|-------------|----------------------|---------------------|----------|--------|
| Grundstück  | 1771                 | 1760                | 5        |        |

#### Eigentümer

| Namensnr. | Name, Vorname, Anschrift                                | Geburtsdatum | Anteil |
|-----------|---|--------------|--------|
| 1         | Gemeinde Neuenmarkt<br>95339 Neuenmarkt, Hauptstraße 18 |              |        |

Nr. ROF - SG 12 - 1444.1 - 5 - 3

**Vollzug des Gesetzes über die  
kommunale Zusammenarbeit  
(KommZG);  
Änderung und Neufassung  
der Satzung des Krankenhauszweck-  
verbandes Bayreuth**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth hat am 25. Januar 2021 die nachstehende Änderung bzw. Neufassung der Verbandsatzung gemäß Art. 19, Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) beschlossen. Die Änderung ist nicht genehmigungspflichtig, Art. 48 KommZG.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG werden hiermit der Satzungsbeschluss und der Wortlaut der neu gefassten Verbandsatzung amtlich bekannt gemacht.

Bayreuth, 10. Februar 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

KHZ

TOP 1)

Sitzung  
der Verbandsversammlung des  
KRANKENHAUSZWECKVERBANDES BAYREUTH  
am  
25. Januar 2021  
- nichtöffentlich -  
**B e s c h l u s s**  
(Einstimmig)

1. Gemäß Empfehlung des Verbandsausschusses vom 1. Dezember 2020 wird die Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth inhaltlich wie folgt geändert:
  - a) Die Mitglieder der Führungsebene der Klinikum Bayreuth GmbH können künftig als sachkundige Dritte mit Rede-, jedoch ohne Stimmrecht, sachbezogen zu den Sitzungen des Krankenhauszweckverbandes hinzugezogen werden.
  - b) Die Bestellung des/der externen Krankenhausexperten erfolgt durch die Verbandsversammlung (Erweiterung der Zuständigkeiten der Verbandsversammlung).
  - c) Der Verbandsausschuss wird aufgelöst.
2. Aufgrund der von der Verbandsversammlung vom 25. Januar 2021 beschlossenen Änderungen, wird die Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth (Gesamttext Anlage zu VV TOP 1), neu gefasst.

3. Der Verbandsvorsitzende wird ermächtigt, die Neufassung der Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth vom 25. Januar 2021 bekannt zu machen.
4. Diese Neufassung der Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, in der Fassung vom 23. Januar 2020, außer Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2021

Der Verbandsvorsitzende:  
Thomas E b e r s b e r g e r  
Oberbürgermeister

Der Geschäftsleiter:  
Alexander M o h r  
Geschäftsführer

Die Protokollführerin:  
Yasmin P e l l e r  
Angestellte

**Satzung des  
Krankenhauszweckverband Bayreuth**

Die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth bilden gem. Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) einen Zweckverband mit folgender Verbandsatzung

**I.  
Allgemeine Vorschriften**

**§ 1  
Name und Sitz**

- (1) Der Zweckverband führt den Namen "Krankenhauszweckverband Bayreuth". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Bayreuth.

**§ 2  
Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die Stadt Bayreuth und der Landkreis Bayreuth.

**§ 3  
Räumlicher Wirkungsbereich**

Der räumliche Wirkungsbereich umfasst das Gebiet der Stadt und des Landkreises Bayreuth.

**§ 4  
Aufgabe**

- (1) Aufgabe des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth ist die stationäre Patientenversorgung für das Gebiet der Stadt Bayreuth und des Landkreises Bayreuth. Die Aufgabe der stationären Patientenversorgung wurde dem Krankenhauszweckverband Bay-

reuth mit Errichtung des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth durch die Verbandsmitglieder übertragen.

(2) Der Zweckverband baut und unterhält die Gebäude, die im Rahmen der Erfüllung des in der Landeskrankenhausplanung festgelegten Versorgungsauftrages notwendig sind, soweit diese Aufgabe nicht durch die Klinikum Bayreuth GmbH gemäß dem BayKrG direkt erfolgt.

(3) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth baut, unterhält und betreibt die Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin und die Berufsfachschule für Physiotherapeuten.

(4) Der Krankenhauszweckverband kann die für den Rettungsflugbetrieb am Standort Klinikum Bayreuth notwendigen baulichen Anlagen, wie einen Hangar, unterhalten. Das Recht zur Nutzung des Hangars kann dem jeweiligen Aufgabenträger für die Luftrettung übertragen werden.

(5) Der Krankenhauszweckverband gründet zum Betrieb seines Krankenhauses an den vorhandenen Standorten und seiner sonstigen Einrichtungen die Klinikum Bayreuth GmbH und überträgt dieser Gesellschaft die Aufgabe, seine Einrichtungen mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten baulichen Anlagen zu betreiben.

(6) Der Krankenhauszweckverband verpachtet im Eigentum stehende Grundstücke und Gebäude mit Ausnahme der in den Absätzen 3 und 4 genannten baulichen Anlagen dauerhaft an die Klinikum Bayreuth GmbH oder eine ihrer Tochtergesellschaften; Absatz 9 bleibt unberührt.

(7) Der Zweckverband ist Dienstherr der Beamten und weist diese zur Dienstleistung der Klinikum Bayreuth GmbH zu.

(8) Die Aufgaben des Krankenhauses in der Stadt Pegnitz und dessen Erweiterung im Rahmen der Landeskrankenhausbedarfsplanung für den dortigen Einzugsbereich bleiben unberührt.

(9) Der Krankenhauszweckverband unterstützt im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit den Freistaat Bayern in Lehre und Forschung im Bereich der Ausbildung von Medizinerinnen und Medizinern, insbesondere durch die Bereitstellung von Räumlichkeiten. Dies umfasst, dass der Krankenhauszweckverband ein Multifunktionsgebäude errichten kann, das er auch an den Freistaat Bayern bzw. Einrichtungen, deren Träger der Freistaat Bayern ist, vermieten kann, z.B. für die Ausbildung von Medizinstudierenden.

## **§ 5 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Krankenhauszweckverband verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S. der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Er dient ausschließlich und unmittelbar der Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Vorhalten von Krankenhausimmobilien und deren Einrichtungen, die an die im Eigentum und unter der unternehmerischen Leitung des

Zweckverbandes stehende Betreibergesellschaft "Klinikum Bayreuth GmbH" verpachtet werden, sowie durch den Betrieb von Schulen für Berufe im Gesundheitswesen und deren Nebeneinrichtungen.

(2) Er unterstützt die Klinikum Bayreuth GmbH im Rahmen seiner finanziellen Möglichkeiten, ggf. unter Inanspruchnahme von Umlagen durch seine Mitglieder gemäß dieser Satzung.

(3) Der Krankenhauszweckverband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Zweckverbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Krankenhauszweckverbandes erhalten keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Zweckverbandes.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Krankenhauszweckverbandes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung des Zweckverbandes oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Zweckverbandes, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an die Mitglieder, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **II. Verfassung und Verwaltung**

### **§ 6 Verbandsorgane**

Verbandsorgane sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

### **§ 7 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus

1. dem Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth
2. dem Landrat des Landkreises Bayreuth
3. neun Verbandsräten aus der Stadt Bayreuth
4. neun Verbandsräten aus dem Landkreis Bayreuth

(2) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat eine Stimme.

(3) Für jeden Verbandsrat wird von den Verbandsmitgliedern ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung bestellt, der nicht selbst Verbandsrat sein darf. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihre Stellvertreter vertreten.

(4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter.

Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der

Wahlzeit der Vertretungsorgane. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

(5) Der Geschäftsleiter des Zweckverbandes und sein Vertreter nehmen beratend an der Verbandsversammlung teil. Weitere Sachkundige können durch den Vorsitzenden, den Geschäftsleiter bzw. seinen Vertreter oder aufgrund eines Beschlusses der Verbandsversammlung zur Beratung zugezogen werden. Der Oberbürgermeister und der Landrat sind berechtigt, zur Unterstützung Angehörige ihrer Verwaltungen auch zu den Sitzungen der Verbandsversammlung beizuziehen.

### § 8

#### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende oder der Geschäftsleiter selbstständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist zuständig für die Beschlussfassung über

1. die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen (Schulen),
2. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen sowie die Festsetzung von Entschädigungen der Verbandsräte,
3. die Haushaltssatzung, die Nachtragshaushaltsatzungen und die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung,
4. den Finanzplan,
5. die Feststellung der Jahresrechnung oder des Jahresabschlusses und die Entlastung,
6. die Bestellung der Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses sowie deren Stellvertreter,
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für den Krankenhauszweckverband bzw. seine Organe,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb oder der Unternehmenssatzung für ein Kommunalunternehmen des Zweckverbandes,
10. die Entscheidung über die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung sowie die Veräußerung

einer solchen Beteiligung des Zweckverbandes an einem Unternehmen in Privatrechtsform,

11. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
12. die Bestellung und Entlassung des Geschäftsleiters für den Krankenhauszweckverband sowie seines Stellvertreters,
13. eine Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des bzw. der Geschäftsführer der Klinikum Bayreuth GmbH,
14. die Bestellung des externen Krankenhausexperten als Mitglied des Aufsichtsrates der Klinikum Bayreuth GmbH,
15. die Entscheidung über die Bestellung eines verbandseigenen Prüfers für außerordentliche Prüfungen,
16. Investitionen und Verfügungen über Vermögen des Zweckverbandes, insbesondere Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken, im Wert von über 100.000,00 €,
17. alle Nachtrags- bzw. Auftrags Erweiterungen für Investitionen des Krankenhauszweckverbandes Bayreuth, wenn diese 5 % der Vergabesumme pro Gewerk überschreiten,
18. sonstige Geschäfte, die Verpflichtungen des Zweckverbandes begründen, wenn sie einen Wert von 100.000,00 € im Einzelfall überschreiten, ausgenommen die Vergabe von Aufträgen bei Nachtragsangeboten bei zusätzlichen Leistungen im Wert bis 250.000,00 € sowie die Vergaben und Lieferungen von Verbrauchs- und Gebrauchsgütern.

(3) Die Verbandsversammlung ist ferner zuständig für Weisungsbeschlüsse für Gesellschafterversammlungen der vom Krankenhauszweckverband beherrschten Klinikum Bayreuth GmbH sowie verbundenen Unternehmen, insbesondere bei

1. Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
2. Gründung weiterer Gesellschaften,
3. Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, Abschluss, Kündigung und Änderung von Unternehmensverträgen,
4. Auflösung der Gesellschaften und Schließung von Betriebsstätten,
5. wesentlichen Änderungen in der medizinischen Zielsetzung der Klinikum Bayreuth GmbH und deren angeschlossenen Unternehmen,
6. Zustimmung zur Anstellung und Entlassung des Geschäftsführers der mit der Klinikum Bayreuth GmbH verbundenen Unternehmen.

(4) Die Verbandsversammlung kann Angelegenheiten, die sie zu beschließen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsvorsitzenden oder den Geschäftsleiter übertragen. Hiervon ausgenommen sind Angelegenheiten, die nach dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) nicht übertragen

werden können. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **§ 9**

#### **Verbandsvorsitzender**

(1) Verbandsvorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Bayreuth bzw. der Landrat des Landkreises Bayreuth. Der Vorsitz wechselt im 3-jährigen Turnus grundsätzlich zum 31. Dezember eines jeden Jahres. Der nicht den Vorsitz führende Oberbürgermeister bzw. Landrat ist der stellvertretende Verbandsvorsitzende.

(2) Durch Beschluss mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung kann die Frist für den Vorsitzwechsel im Einzelfall oder allgemein geändert werden.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt aus der Mitte ihrer Mitglieder je einen Verbandsrat der beiden Verbandsmitglieder als weitere Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden. Der erste weitere Stellvertreter ist jeweils der Verbandsrat des den Verbandsvorsitzenden stellenden Verbandsmitglieds.

### **§ 10**

#### **Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden**

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, soweit nicht der Geschäftsleiter zur Vertretung nach außen befugt ist.

(2) Vorbehaltlich des Abs. 4 und des § 14 Abs. 2 vollzieht der Verbandsvorsitzende die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben, soweit sie nicht auf den Geschäftsleiter übertragen sind.

(3) Er ist zuständig für die Aufnahme von Krediten, die durch die Haushaltssatzung bzw. Nachtragshaushaltssatzung grundsätzlich genehmigt sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann Angelegenheiten, die er zu beschließen oder zu vollziehen hat, allgemein oder für den Einzelfall auf den Geschäftsleiter übertragen. Er kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

### **§ 11**

#### **Rechtsstellung und Entschädigung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte**

Die Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte richtet sich nach den Bestimmungen des KommZG.

### **§ 12**

#### **Geschäftsstelle/Geschäftsleiter**

(1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle, die vom Geschäftsleiter bzw. im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Geschäftsleiter geführt wird.

(2) Der Geschäftsleiter vollzieht die Beschlüsse, soweit sich der Verbandsvorsitzende den Vollzug nicht selbst vorbehält. Durch gesonderten Beschluss der Verbandsversammlung können dem Geschäftsleiter mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 8 Abs. 2 und 3 gem. Art. 39 Abs. 2 Satz 2 KommZG weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(3) Der Geschäftsleiter ist ferner zuständig für folgende Personalangelegenheiten die Ernennung, die Abordnung und Versetzung zu einem anderen Dienstherrn, die Versetzung in den Ruhestand sowie die Entlassung von Beamten des Zweckverbandes bis einschließlich Besoldungsstufe A9 und von Angestellten, deren Vergütung mit der Besoldung dieser Beamten vergleichbar ist. Dies gilt auch für die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Arbeitern des Zweckverbandes.

(4) Der Geschäftsleiter kann im Rahmen seiner Zuständigkeit seine Vertretungsbefugnis für bestimmte Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall auf Bedienstete des Zweckverbandes übertragen. Er kann insbesondere die Aufgabenerledigung des Krankenhauszweckverbandes durch Bedienstete der Klinikum Bayreuth GmbH veranlassen.

(5) In besonderen Fällen kann sich die Geschäftsstelle zur Erfüllung einzelner Aufgaben gegen Kostenersatz der Dienststellen der Verbandsmitglieder mit deren Zustimmung bedienen.

### **§ 13**

#### **Versorgungsempfänger der Stadt Bayreuth**

Der Zweckverband hat die im Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Klinikums Bayreuth am 1. Juni 1986 vorhandenen Versorgungsempfänger der ehemaligen Städtischen Krankenanstalten zum 1. Januar 1987 übernommen. Hinsichtlich der finanziellen Abwicklung der Beihilfe- und Versorgungsansprüche dieser Versorgungsempfänger gilt weiterhin die zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth am 11. Dezember 1986 geschlossene Vereinbarung.

### **III.**

#### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

### **§ 14**

#### **Wirtschafts- und Rechnungswesen**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung gelten die gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 15**

#### **Finanzierung der Schulen**

(1) Die Kosten der Schulen werden vorrangig durch staatliche Zuschüsse und durch Umlagen von der Klinikum Bayreuth GmbH finanziert, soweit die Finanzierung dieser Schulen grundsätzlich gemäß Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) und Bundespflegeverordnung (BPfIVO) möglich ist.

(2) Die Klinikum Bayreuth GmbH übernimmt die ungedeckten Kosten dieser Schulen, die vom Krankenhauszweckverband betrieben werden, soweit diese nicht durch Zuschüsse und nichtzweckgebundene Eigenmittel des Krankenhauszweckverbandes gedeckt werden können, solange die Finanzierung gemäß Krankenhausrecht möglich ist. Die Vereinbarungen zwischen der Stadt Bayreuth und dem Landkreis Bayreuth vom 29. Juli 1986 und zwischen der Stadt Bayreuth und dem Krankenhauszweckverband Bayreuth vom 25. September 1986 bleiben unberührt.

### **§ 16 Verbandsumlage**

(1) Der Finanzbedarf des Zweckverbandes wird, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch eine Verbandsumlage gedeckt. Sie setzt sich aus der Betriebs- und der Investitionsumlage zusammen. Für die Berechnung der Verbandsumlage und die Heranziehung der Verbandsmitglieder gelten die nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes des Zweckverbandes ist den Verbandsmitgliedern so rechtzeitig vorzulegen, dass die Verbandsumlage in ausreichender Höhe in die Haushaltspläne der Verbandsmitglieder eingestellt werden kann.

(3) Vorauszahlungen, Restzahlungen und Überzahlungen werden zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern grundsätzlich nicht verzinst.

### **§ 17 Betriebskostenumlage und Betriebsmittelzuschuss**

(1) Der Krankenhauszweckverband Bayreuth deckt den Fehlbetrag der Klinikum Bayreuth GmbH, soweit die Klinikum Bayreuth GmbH hierfür keine Gewinnvorträge abzusetzen hat.

(2) Soweit der Krankenhauszweckverband Mittel für die Klinikum Bayreuth GmbH aufzuwenden hat, sind diese in seinen Haushalt und seinen Jahresabschluss einzustellen, getrennt für die Regelung der Betriebsmittel und Investitionsmittel entsprechend der Regelungen dieser Satzung.

(3) Die Umlage für die Liquiditätssicherung der Klinikum Bayreuth GmbH errechnet sich bei der Betriebskostenumlage des einzelnen Verbandsmitgliedes aus dem Verhältnis der im betreffenden Wirtschaftsjahr auf die Stadt und den Landkreis Bayreuth entfallenden Pflege tage (hilfsweise Berechnungstage) der stationären Patienten.

### **§ 18 Investitionskostenumlagen**

(1) Für die vom Krankenhauszweckverband durchzuführenden Investitionen für seine Einrichtungen (Berufsfachschule für Physiotherapie und Berufsfachschule für Technische Assistenten in der Medizin) sollen alle Fördermöglichkeiten in Anspruch genommen werden, soweit durch eine Inanspruchnahme keine

- durch den jeweiligen Entscheidungsträger zu bewertenden - Nachteile für den Zweckverband entstehen.

(2) Für Umlagen, die zur Liquiditätssicherung oder zur Finanzierung von Baumaßnahmen der Klinikum Bayreuth GmbH nötig sind, erhebt der Krankenhauszweckverband eine Investitionskostenumlage, die mit 55 % von der Stadt Bayreuth und mit 45 % vom Landkreis aufgebracht wird.

(3) Die Aufwendungen für Ergänzungs- und Wiederbeschaffungen von Anlagegütern, deren Finanzierung nicht über Fördermittel oder Eigenmittel erfolgt, werden entsprechend § 19 Abs. 3 umgelegt.

(4) Investitionsmaßnahmen im Rahmen der baulichen Weiterentwicklung, für die eine Investitionskostenumlage erwartet wird, bedürfen der Zustimmung durch die Verbandsmitglieder.

(5) Die jeweils im Wirtschaftsplan veranschlagte Investitionskostenumlage ist von den Verbandsmitgliedern nach Aufforderung des Zweckverbandes entsprechend dem Baufortschritt bzw. entsprechend dem Stand der Auftragsabwicklung zu bezahlen.

(6) Die endgültige Abrechnung erfolgt umgehend nach Vorlage des Verwendungsnachweises für die durchgeführten und abgeschlossenen Investitionsmaßnahmen.

(7) Eigenmittel im Sinne der Abs. 2 und 3 sind Jahresüberschüsse des Krankenhauszweckverbandes, die nicht zur Tilgung von Jahresfehlbeträgen innerhalb von fünf Jahren verwendet werden und nicht zur Liquidität benötigt werden.

### **§ 19 Kassen- und Prüfungswesen**

(1) Der Zweckverband führt seine Kassengeschäfte selbst.

(2) Es wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Er besteht aus je zwei Verbandsräten von jedem Verbandsmitglied. Für jedes Ausschussmitglied ist für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen. Ein Ausschussmitglied ist zum Vorsitzenden zu bestimmen, wobei dieser nicht dem Verbandsmitglied angehören soll, das den amtierenden Verbandsvorsitzenden stellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des Rechnungsprüfungsausschusses. Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter können nicht den Vorsitz im Ausschuss führen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss ist vorberaternd tätig. Er prüft den Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes, ehe dieser der Verbandsversammlung zur Feststellung vorgelegt wird.

(4) Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nichtöffentlich. § 7 Abs. 2, 4 und 5 dieser Satzung gelten sinngemäß.

(5) Der Jahresabschluss des Krankenhauszweckverbandes ist, solange der Krankenhauszweckverband über keinen verbandseigenen Rechnungsprüfer ver-

fügt, vom Rechnungsprüfungsamt des Verbandsmitgliedes Stadt Bayreuth als Sachverständigen vorzuprüfen, ehe er dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorgelegt wird.

(6) Die örtliche Kassenprüfung obliegt dem Geschäftsleiter. Er kann die Befugnis auf seinen Stellvertreter oder Dienstkräfte des Zweckverbandes übertragen.

(7) Der Zweckverband ist Mitglied des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes, der die überörtliche Rechnungs- und Kassenprüfung durchführt.

#### **§ 20 Öffentliche Bekanntmachung**

Amtliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken (Aufsichtsbehörde).

#### **IV. Schlussvorschriften**

##### **§ 21 Änderung der Verbandssatzung, Auflösung und Auseinandersetzung**

(1) Die Änderung der Verbandssatzung und die Auflösung des Zweckverbandes richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 44 ff. KommZG) und den nachfolgenden Ergänzungen.

(2) Werden die Verbandsanlagen von einem Zweckverbandmitglied oder einer anderen Körperschaft des Öffentlichen Rechtes mit Dienstherreneigenschaft weitergeführt, so haben diese die Dienstkräfte und Versorgungsempfänger zu übernehmen.

(3) Übernimmt jedes Mitglied des Zweckverbandes einen Teil der Verbandsanlagen, so geht das in den einzelnen Teilen tätige Personal an den jeweiligen neuen Träger über, das übrige Personal und Versorgungsempfänger werden im gleichen Verhältnis auf die neuen Träger übergeleitet.

(4) Wird der Zweckverband aufgelöst, ohne dass seine bisherigen Aufgaben auf andere juristische Personen des Öffentlichen Rechts mit Dienstherreneigenschaft übergehen, so sind die Dienstkräfte des Zweckverbandes, die Versorgungsempfänger und die Vermögenslasten von den Verbandsmitgliedern im Verhältnis ihrer Beteiligung am Vermögen des Zweckverbandes zu übernehmen.

(5) Das Grundstücks- und Gebäudevermögen ist nach dem Verhältnis der jeweils geleisteten Investitionskostenumlage, das gesamte übrige Vermögen analog § 19 Abs. 3, bezogen auf die letzten fünf vollständigen Geschäftsjahre vor der Auflösung, zu verteilen.

(6) Die im Falle der Auflösung stattfindende Auseinandersetzung wird von der Verbandsversammlung durchgeführt. Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes tritt an die Stelle der Verbandsversammlung eine Schiedsstelle. Diese wird von der Verbandsversammlung bestimmt und bedarf der Zustimmung der Ver-

bandsmitglieder. Kommt keine Einigung zustande, wird die Schiedsstelle von der Aufsichtsbehörde benannt.

#### **§ 22 Schlichtungsverfahren, Abwicklung und Auseinandersetzung**

Bei Meinungsverschiedenheiten

1. über Rechte und Pflichten der Beteiligten aus der Zweckverbandssatzung
2. zwischen dem Zweckverband und seinen Verbandsmitgliedern
3. der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis

wird die Regierung von Oberfranken als Aufsichtsbehörde zur Schlichtung angerufen.

#### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Verbandssatzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. Februar 2018, veröffentlicht im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 7/2018 vom 26. Juni 2018 außer Kraft.

Bayreuth, 25. Januar 2021  
Krankenhauszweckverband Bayreuth  
Thomas Ebersberger  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 90

#### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2021**

##### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg hat in der Sitzung vom 26. November 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 15. Januar 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 90 - 2, wurde festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Bestandteile enthält.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten

amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Zulassungsstelle, im Landratsamt Coburg, Lauterer Straße 60, 96450 Coburg, Zi.Nr. 107, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 3. Februar 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Zulassungsstelle Coburg für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|                          |                |
|--------------------------|----------------|
| im Verwaltungshaushalt   |                |
| in den Einnahmen und     |                |
| in den Ausgaben mit      | 1.741.800,00 € |
| und im Vermögenshaushalt |                |
| in den Einnahmen und     |                |
| in den Ausgaben mit      | 11.500,00 €    |
| ab.                      |                |

#### § 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

#### § 5

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Coburg, 27. Januar 2021  
Zweckverband Zulassungsstelle Coburg  
Sebastian S t r a u b e l  
Zweckverbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1512 - 15 - 92

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes "Deutsches Dampf- lokomotiv Museum Neuenmarkt" für das Haushaltsjahr 2021**

#### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes "Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt" hat in der Sitzung vom 2. Dezember 2020 die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 nach Art. 40 ff. KommZG (Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit) i.V.m. Art. 63 ff. und Art. 117 GO (Gemeindeordnung) beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 28. Januar 2021, Nr. 12 - 1512 - 15 - 92 - 2, wurde die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Haushaltssatzung wird nachstehend gemäß Art. 63 Abs. 3, Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO i.V.m. Art. 24 Abs. 1 Satz 2 KommZG amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegen vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Deutsches Dampflokotiv Museum Neuenmarkt, im Landratsamt Kulmbach, Konrad-Adenauer-Str. 5, 95326 Kulmbach, Zi.Nr. 131, öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Bayreuth, 3. Februar 2021  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Deutsches Dampf- lokomotiv Museum Neuenmarkt, für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der Art. 41, 42 und 43 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) und § 15 ff. der Verbandsatzung in der derzeit geltenden Fassung erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

|  |                |
|--|----------------|
| im Verwaltungshaushalt<br>in den Einnahmen<br>und Ausgaben mit   | 1.145.900,00 € |
| und im Vermögenshaushalt<br>in den Einnahmen<br>und Ausgaben mit | 2.142.000,00 € |
| ab.  |                |

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 600.000,00 € neu festgesetzt.

## § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

## § 4

**(1) Betriebskostenumlage:**

Der durch Gebühren und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf 787.700,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung.

|                     |        |              |
|---------------------|--------|--------------|
| Bezirk Oberfranken  | 45 % = | 354.465,00 € |
| Landkreis Kulmbach  | 45 % = | 354.465,00 € |
| Gemeinde Neuenmarkt | 10 % = | 78.770,00 €  |

**(2) Investitionsumlage:**

Der durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf für die Herstellung/Errichtung, Erweiterung und Erneuerung des Deutschen Dampflokotiv Museums Neuenmarkt wird auf 100.000,00 € festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

Der Umlegungsschlüssel ergibt sich aus § 17 Abs. 1 der Verbandssatzung in der geltenden Fassung.

Umlegungsschlüssel ist

|                     |        |             |
|---------------------|--------|-------------|
| Bezirk Oberfranken  | 45 % = | 45.000,00 € |
| Landkreis Kulmbach  | 45 % = | 45.000,00 € |
| Gemeinde Neuenmarkt | 10 % = | 10.000,00 € |

## § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 1.250.000,00 € festgesetzt.

## § 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Kulmbach, 29. Januar 2021  
Zweckverband Deutsches  
Dampflokotiv Museum Neuenmarkt  
Klaus Peter S ö l l n e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 23 - 3536 - 7/20

**Planfeststellung für das Vorhaben  
Verkehrsprojekt Deutsche Einheit  
(VDE 8.1) ABS Nürnberg - Ebensfeld,  
Planfeststellungsabschnitt  
Bamberg (PFA 22);**

**Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373  
der Strecke 5900 Nürnberg Hbf –  
Bamberg und Bahn-km 0,000 bis  
Bahn-km 2,408 der Strecke 5100  
Bamberg - Hof im Bereich der  
Städte Bamberg und Hallstadt  
und der Gemeinde Strullendorf;**

**3. Planänderung gemäß § 73  
Abs. 8 Verwaltungsverfahrensgesetz  
(VwVfG), Gesetz zur Sicherstellung  
ordnungsgemäßer Planungs- und  
Genehmigungsverfahren während  
der COVID-19-Pandemie (Planungssi-  
cherstellungsgesetz – PlanSiG) sowie**

### Gesetz über die Umweltverträglich- keitsprüfung (UVPG)

#### Bekanntmachung

Wegen fehlerhafter digitaler Unterlagen - statt der Unterlage 11.1 "Erläuterungsbericht zur Umweltverträglichkeitsstudie" war unter 11.1 die Unterlage 17.1 "Erläuterungsbericht zur Entwässerung" enthalten - wird die **Auslegung der Planunterlagen** für das Anhörungsverfahren zur 3. Planänderung für den Planfeststellungsabschnitt Bamberg (PFA 22), Bahn-km 56,165 bis Bahn-km 62,373 (Strecke 5900 Nürnberg Hbf - Bamberg) und von Bahn-km 0,000 bis Bahn-km 2,408 (Strecke 5100 Bamberg - Hof) im Bereich der Städte Bamberg und Hallstadt und der Gemeinde Strullendorf **bis zum 31. März 2021 verlängert**. Die **Einwendungsfrist endet am 14. April 2021**. Im Übrigen gilt die bereits im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 1 vom 26. Januar 2021 veröffentlichte Bekanntmachung entsprechend.

Bayreuth, 22. Februar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B o e r n e r  
Abteilungsleiterin

## Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 52 - 4432

### **Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Donau wurde erstmals zum 22. Dezember 2015 aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Donau sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_risikomanagement\\_umsetzung/hwrm\\_plaene/beteiligungsprozess](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess) veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Oberfranken, die hierfür als Auslegungsort

vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, Auslegungsstelle, Zi.Nr. H 505

Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und 13:00 Uhr - 15:00 Uhr;

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0921/604-1444 oder per E-Mail an [wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de](mailto:wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de).

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

#### **Bayerischen Landesamt für Umwelt**

Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160

86179 Augsburg

E-Mail: [hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de](mailto:hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de)

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o.g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Um-

welterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, 25. März 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Ltd. Regierungsdirektor

Nr. 52 - 4432

**Bekanntmachung zur öffentlichen Auslegung des Entwurfs des gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Hochwasserrisikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) gemäß § 79 WHG und des zugehörigen Umweltberichts im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß Teil 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Hochwasserrisikomanagementplan für die Flussgebietseinheit Rhein wurde erstmals zum 22. Dezember 2010 (Teileinzugsgebiet Main) bzw. zum 22. Dezember 2015 (Teileinzugsgebiet Bodensee) aufgestellt. Nach § 75 Abs. 6 Satz 3 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) ist der Plan bis zum 22. Dezember 2021 unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Auswirkungen des Klimawandels auf das Hochwasserrisiko zu überprüfen und erforderlichenfalls zu aktualisieren. Gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Nr. 1.3 der Anlage 5 UVPG sind Risikomanagementpläne nach § 75 WHG einer strategischen Umweltprüfung (SUP) zu unterziehen. Ziel der SUP ist es, die Umweltauswirkungen eines Plans oder Programms frühzeitig zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen werden im Umweltbericht dargestellt. Der Umweltbericht wird **am 22. März 2021** gemeinsam mit dem Entwurf des für den Zeitraum 2021 bis 2027 aktualisierten Risikomanagementplans veröffentlicht und **bis zum 22. Juni 2021 der Öffentlichkeit zugänglich gemacht** (§ 42 UVPG). Jede Person kann sich zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 äußern**. Im Anschluss wird der Risikomanagementplan unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt eingegangenen Stellungnahmen und Hinweise überprüft, fertiggestellt und am 22. Dezember 2021 in seiner endgültigen Fassung veröffentlicht.

Gegenstand und Verfahren der hiermit angekündigten Anhörung werden in einem Informationsblatt näher erläutert. Das Informationsblatt gibt auch im Detail Auskunft zum Ablauf der Anhörung und den Möglichkeiten zur Abgabe einer Stellungnahme oder von Hinweisen für die planenden Behörden.

Das Informationsblatt, der Entwurf des Risikomanagementplans für die Flussgebietseinheit Rhein (Main und Bodensee) sowie der zugehörige Umweltbericht werden am 22. März 2021 im Internet unter [https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw\\_risikomanagement\\_umsetzung/hwrm\\_plaene/beteiligungsprozess](https://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_risikomanagement_umsetzung/hwrm_plaene/beteiligungsprozess) veröffentlicht. Die Dokumente liegen zudem ab diesem Zeitpunkt bis zum 22. Juni 2021 bei der Regierung von Oberfranken, die hierfür als Auslegungsort vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz bestimmt wurde, zur Einsicht aus (§§ 42, 18 Abs. 1 UVPG i.V.m. Art. 73 Abs. 5 BayVwVfG):

Geschäftszeit und Auslegungsstelle bei der Regierung von Oberfranken:

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20,  
95444 Bayreuth,  
Auslegungsstelle, Zi.Nr. H 505

Montag - Donnerstag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr und  
13:00 Uhr - 15:00 Uhr;

Freitag: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr

Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Einsichtnahme nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Sollte eine Einsichtnahme gewünscht sein, wird um eine Vereinbarung eines Termins gebeten unter der Telefonnummer 0921/604-1444 oder per E-Mail an [wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de](mailto:wasserwirtschaft@reg-ofr.bayern.de).

Jede Person kann zum Entwurf des Risikomanagementplans und zum Umweltbericht **bis zum 22. Juli 2021 Stellung nehmen**. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (§ 42 Abs. 3 Satz 3 UVPG).

Stellungnahmen zu den Dokumenten können **schriftlich per Post oder per E-Mail** abgegeben werden beim

**Bayerischen Landesamt für Umwelt**

Referat 69 – Hochwasserrisikomanagement  
Bürgermeister-Ulrich-Straße 160  
86179 Augsburg  
E-Mail: [hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de](mailto:hochwasserrichtlinie@lfu.bayern.de)

Zu den Dokumenten kann weiterhin **zur Niederschrift bei der Regierung** an oben genanntem Auslegungsort Stellung genommen werden. Aufgrund der aktuellen Lage kann eine Stellungnahme zur Niederschrift nur unter Einhaltung der jeweils geltenden Hygiene- und Abstandsmaßnahmen erfolgen. Um eine Vereinbarung eines Termins unter oben genannter Telefonnummer oder an o.g. E-Mail-Adresse wird gebeten.

Alle Stellungnahmen werden zentral erfasst und ausgewertet. Es ist daher nicht erforderlich, Stellungnahmen mehrfach abzugeben. Nach Abschluss der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung überprüft das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zusammen mit dem Bayerischen Landesamt für Umwelt die Darstellungen und Bewertungen des Risikomanagementplans und des Umweltberichts unter Berücksichtigung der übermittelten Stellungnahmen und Äußerungen. Das Ergebnis dieser Überprüfung wird bei der Erstellung des Risikomanagementplans berücksichtigt (§ 43 UVPG). Die Annahme des Risikomanagementplans wird zusammen mit einer zusammenfassenden Erklärung (sog. Umwelterklärung), wie Umwelterwägungen in den Plan einbezogen wurden, wie der Umweltbericht sowie die Stellungnahmen und Äußerungen berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der angenommene Plan nach Abwägung mit den geprüften Alternativen gewählt wurde, öffentlich bekannt gegeben.

Bayreuth, 25. März 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Ltd. Regierungsdirektor

ROF - SG55.1 - 8128.2 - 3 - 7 - 10

## **Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken für das Wirtschaftsjahr 2021**

### **Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken hat am 9. Februar 2021 nachstehende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2021 beschlossen. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 Satz 1 GO wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung ist gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 GO samt sämtlicher Anlagen bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Dörfles-Esbach, Von-Werthern-Straße 6, während der allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Bayreuth, 16. Februar 2021  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B ü h r l e  
Ltd. Regierungsdirektor

## **Haushaltssatzung des "Zweckverbandes für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken" - Sitz Coburg - für das Wirtschaftsjahr 2021**

Auf Grund der Art. 63 ff. der Gemeindeordnung i.V.m. Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der derzeit gültigen Fassung, erlässt der Zweckverband für Abfallwirtschaft in Nordwest-Oberfranken folgende Haushaltssatzung:

### § 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2021 wird im Erfolgsplan

|                         |                 |
|-------------------------|-----------------|
| in den Erträgen mit     | 25.524.400,00 € |
| in den Aufwendungen mit | 24.434.400,00 € |

und im Vermögensplan

|                  |                |
|------------------|----------------|
| in den Einnahmen |                |
| und Ausgaben mit | 6.372.000,00 € |

festgesetzt.

### § 2

Kreditaufnahmen werden nicht festgesetzt.

### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

### § 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

### § 5

1. Eine Investitionskostenumlage zur Deckung von Ausgaben des Vermögensplanes wird nicht erhoben.
2. Eine Umlage zur Deckung des laufenden Finanzbedarfs (Betriebskostenumlage) wird gemäß § 18 Abs. 3 der Verbandssatzung nach dem tatsächlichen Abfallaufkommen des jeweiligen Verbandsmitgliedes erhoben. Sie beträgt:
  - a) 120,00 € je t für im Rahmen der kommunalen Abfallentsorgung angelieferte Abfälle
  - b) 70,00 € je t für Klärschlamm nach § 3 Abs. 3 der Gebührensatzung
  - c) 87,00 € je t für sonstige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 a und Abs. 5 der Gebührensatzung

- d) 183,00 € je t für asbesthaltige Abfälle zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 b der Gebührensatzung
- e) 183,00 € je t für hoch verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 c der Gebührensatzung
- f) 291,00 € je t für nicht verdichtetes, voluminöses Dämmmaterial zur Deponierung nach § 3 Abs. 4 d der Gebührensatzung
- g) 133,00 € je t für sonstige Abfälle

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Dörfles-Esbach, 15. Februar 2021  
Zweckverband für Abfallwirtschaft  
in Nordwest-Oberfranken  
D. Sauer teig  
Oberbürgermeister  
und Verbandsvorsitzender

## Bezirksangelegenheiten

### Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken

BA 0113 - 11/18 - 23

Die 11. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 3. März 2021 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

BA 0113 - 12/18 - 23

Die 12. Sitzung des Bezirksausschusses des Bezirkstags von Oberfranken findet am

**Mittwoch, 24. März 2021 um 10:00 Uhr, im Großen Sitzungssaal im Wirtschaftsgebäude, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth,**

statt.

Die Tagesordnungen für diese Sitzungen werden, soweit sie Beratungsgegenstände enthalten, die in öffentlicher Sitzung zu behandeln sind, an der Amtstafel der Regierung von Oberfranken, Bayreuth, Ludwigstraße 20, sowie an der Amtstafel des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Str. 23, 95445 Bayreuth, bekannt gemacht.

Bayreuth, 18. Februar 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

BV 10/941 - 3/04 - 7525/20

### Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021

#### Bekanntmachung

Der Bezirkstag von Oberfranken hat in seiner öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 2020 die Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen. Die Aufnahme von Krediten zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögenshaushalt des Bezirks ist in Höhe von 1.700.000,00 € vorgesehen. Die Haushaltssatzung wurde vom Bayerischen Staatsministerium des Innern mit Schreiben vom 20. Januar 2021 genehmigt. Nachfolgend wird die Haushaltssatzung gemäß Art. 57 Abs. 3 BezO amtlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung 2021 samt ihren Anlagen liegt -während der allgemeinen Öffnungszeiten- im Verwaltungsgebäude des Bezirks Oberfranken, Cottenbacher Straße 23, 95445 Bayreuth, Zi.Nr. F07.215, bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung öffentlich zur Einsichtnahme auf (Art. 57 Abs. 3 Satz 3 BezO).

Bayreuth, 28. Januar 2021  
Bezirk Oberfranken  
Henry S c h r a m m , MdL a.D.  
Bezirkstagspräsident

### Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der Art. 55 ff. der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern – BezO (FN BayRS 2020-4-2-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998

(GVBl. S. 850), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350), erlässt der Bezirk Oberfranken folgende Haushaltssatzung des Bezirks Oberfranken für das Haushaltsjahr 2021:

#### § 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

##### im **Verwaltungshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 444.141.800,00 €

##### und im **Vermögenshaushalt**

in den Einnahmen  
und Ausgaben mit 10.157.700,00 €

ab.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt wird auf 1.700.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen werden zu Lasten des Haushaltsjahres 2022 in Höhe von 1.840.000,00 € Haushaltsjahres 2023 in Höhe von 1.840.000,00 € Haushaltsjahres 2024 in Höhe von 1.820.000,00 € festgesetzt.

#### § 4

Den Ausgaben des Verwaltungshaushaltes mit 444.141.800,00 € stehen an eigenen Einnahmen 203.509.800,00 € gegenüber.

Der ungedeckte Bedarf mit 240.632.000,00 € ist auf die kreisfreien Städte und Landkreise umzulegen.

Die Bezirksumlage wird in Vomhundertsätzen der Umlagegrundlagen bemessen.

Die Umlagegrundlagen für die Bezirksumlage sind die für die Gemeinden (gemeindefreien Grundstücke)

geltenden Steuerkraftzahlen sowie 80 v.H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen für das Haushaltsjahr 2020.

Die Vomhundertsätze, die der Bezirk Oberfranken im Haushaltsjahr 2021 von den Umlagegrundlagen als Bezirksumlage erhebt, werden hiernach einheitlich auf 17,50 v.H. festgesetzt.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 70.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Für die budgetierten Einrichtungen werden folgende Zuschussbudgets festgesetzt:

##### **Landwirtschaftliche Lehranstalten**

Verwaltungshaushalt 1.210.000,00 €

##### **Klinikschule Oberfranken**

Verwaltungshaushalt 79.600,00 €

##### **Markgrafenschule**

Verwaltungshaushalt 543.300,00 €

##### **Schulvorbereitende Einrichtungen**

Verwaltungshaushalt 177.800,00 €

##### **Tagesstätten**

Verwaltungshaushalt 376.900,00 €

##### **KulturServiceStelle**

Verwaltungshaushalt 239.100,00 €

##### **Haus Marteau**

Verwaltungshaushalt 648.000,00 €

##### **Lehranstalt für Fischerei**

Verwaltungshaushalt 353.700,00 €

#### § 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2021 in Kraft.

Bayreuth, 28. Januar 2021

Bezirk Oberfranken

Henry S c h r a m m , MdL a.D.

Bezirkstagspräsident

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Regierungshonig

Pressemitteilung vom 11. Februar 2021

*Regierungshonig: Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz übergab Erlös aus Regierungs-Honigverkauf als Spende an Tafel Bayreuth e.V.*

15,5 kg Regierungshonig wurden in einer Weihnachtsaktion an die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regierung von Oberfranken verkauft. Dabei konnte ein Erlös von 200 € erzielt werden.

"Wir freuen uns, dank unserer Regierungsbienen einen kleinen Teil zum Fortbestand der für unsere ökologische Vielfalt so wichtigen Insekten beizutragen und gleichzeitig die Arbeit der Tafel Bayreuth e.V. unterstützen zu können", so Regierungspräsidentin Piwernetz und Dagmar Thüroff, Personalratsvorsitzende der Regierung von Oberfranken, bei der Spendenübergabe.

Bereits seit über zwei Jahren lebt im sogenannten Präsidentengärtlein der Regierung von Oberfranken ein Bienenvolk. Dank Obst-, Linden- und Ahornbäumen sowie einem Springbrunnen bietet der ruhig gelegene Garten ideale Voraussetzungen für die im wahrsten Sinne des Wortes fleißigen Bienen, die auch im vergangenen Jahr wieder bernsteinfarbenen Honig produzierten.

Die Tafel Bayreuth e.V. ist ein gemeinnütziger Verein und eine von mittlerweile über 950 Tafeln in Deutschland. Mehr als 140 ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sammeln überschüssige und gespendete Lebensmittel ein, sortieren und kontrollieren diese und geben die qualitativ einwandfreien Lebensmittel anschließend an bedürftige Menschen in Bayreuth und Umgebung aus.

#### Bauen

*Aufstellung der Städtebauförderungsprogramme 2021, Bedarfsmitteilungen – Nachmeldungen zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten*

Die Regierung von Oberfranken stellt derzeit die Städtebauförderungsprogramme 2021 auf. Der in 2020 initiierte Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten ist auf insgesamt vier Jahre ausgelegt worden. Ab diesem Jahr wird der Investitionspakt Bestandteil der normalen Programmaufstellung der Städtebauförderung sein. Ein gesondertes Bewerbungsverfahren ist in Bayern nicht mehr vorgesehen.

Die Städte und Gemeinden können ihr Interesse am Investitionspakt gemäß Nr. 22.1 Städtebauförderungsrichtlinien (StBauFR) vom 12. November 2019 (BayMBI. Nr. 511) mit einer entsprechenden Auflistung der beabsichtigten Maßnahmen (Bedarfsmitteilungen) oder Bewilligungsanträge entsprechend Muster 1 a zu Art. 44 BayHO bei der Regierung von Oberfranken einreichen und ihren Bedarf ergänzend zum gegebenenfalls bereits erklärten Förderbedarf zur Städtebauförderung mitteilen.

Stichtag für die Einreichung der Bedarfsmitteilung zum Investitionspakt zur Förderung von Sportstätten 2021 ist der **5. März 2021**.

Interessensbekundungen, die im Zuge des Projektauftrags 2020 bei der Regierung von Oberfranken eingereicht wurden, werden im Verfahren für 2021 entsprechend Nr. 22.2 StBauFR berücksichtigt. Die Einreichung einer ergänzenden Bedarfsmitteilung ist insbesondere sinnvoll, sofern sich wesentliche Grundlagen seitdem geändert haben.

Ergänzend zu den Programmzielen und -inhalten der Pressemitteilung des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 19. August 2020 ist wesentliche Fördervoraussetzung im Projektjahr 2021 die Zugehörigkeit der Kommune zur Städtebauförderung sowie eine entsprechende Begründung der beantragten Maßnahme aus einem städtebaulichen Konzept.

Die Bedarfsmitteilungen sind der Regierung von Oberfranken elektronisch an folgendes Postfach zu übermitteln: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de).

Seit diesem Jahr besteht die Möglichkeit – die seitens der Regierung von Oberfranken bevorzugt wird – die Bedarfsmitteilung selbst digital zu bearbeiten. Das System ist über folgenden Link:

[https://formularserver.bayern.de/intel-liform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung\\_staedtebaufoerderung/index](https://formularserver.bayern.de/intel-liform/forms/rzsued/stmb/stmb/bedarfsmitteilung_staedtebaufoerderung/index)

zu erreichen. Als Nachweis einer nicht missbräuchlichen Nutzung bitten wir als digitale Anlage ein Anschreiben der Gemeinde mit beizufügen.

Neben der medienbruchfreien digitalen Bedarfsmitteilung kann auch auf der Internetseite des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr <https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebaufoerderung/foerderregeln/index.php> weiterhin das -aktualisierte- Formblatt "Bedarfsmitteilung Städtebauförderung gemäß Nr. 22.1 StBauFR" im EXCEL- und PDF-Format aufgerufen werden.

Bei kreisangehörigen Gemeinden ist das Landratsamt gem. Nr. 3.1 Satz 2 VVK durch Abdruck zu unterrichten.

ten. Diese übermittelt der Regierung – soweit veranlasst – eine fachliche Stellungnahme und eine Beurteilung der finanziellen Leistungsfähigkeit.

Pressemitteilung vom 28. Januar 2021

*Ostbayernring - Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung im Abschnitt Redwitz – Mechlenreuth; Regierung von Oberfranken beteiligt die Öffentlichkeit erneut mit geänderten Planunterlagen*

Nach Beantragung des Planfeststellungsverfahrens für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth durch die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH hat die zuständige Regierung von Oberfranken Ende 2018 eine Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung durchgeführt. Am 27. Januar 2020 und 28. Januar 2020 fand hierzu ein Erörterungstermin statt.

Aufgrund der im Rahmen der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung vorgetragenen Äußerungen und Stellungnahmen sowie aufgrund technischer Änderungen wurden die Planunterlagen von der Vorhabenträgerin ergänzt und aktualisiert. Die Planänderungen betreffen Grundstücke in den Städten Burgkunstadt, Kulmbach, Münchberg und Stadtsteinach, den Märkten Grafengehaig, Küps, Mainleus, Marktkeugast und Marktzeuln sowie in den Gemeinden Guttenberg, Redwitz a. d. Rodach und Weißdorf. Gegenstand der geänderten Planunterlagen sind im Wesentlichen geänderte Trassenverläufe bei Schimmendorf, Neuensorg und Münchberg, einzelne Mastverschiebungen, zusätzliche Waldüberspannungen, die Anpassung der Austrittsmaße an Maststandorten, Änderung von Masthöhen, geänderte Betroffenheiten durch Verschiebung der Schutzstreifen und die Anpassung der temporären Inanspruchnahmen (u.a. Provisorien, Arbeitsflächen). Außerdem wurden die Umweltunterlagen geändert und ergänzt.

Mit den geänderten Planunterlagen wird nun erneut eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Es werden auch nochmals die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden eingeholt und die betroffenen Städte, Märkte und Gemeinden beteiligt.

Alle Interessierten können bis zum 3. März 2021 Einsicht in die geänderten Planunterlagen nehmen. Die Auslegung der Planänderungsunterlagen erfolgt in elektronischer Form durch die Veröffentlichung im Internet unter dem Link [www.reg-ofr.de/obrc](http://www.reg-ofr.de/obrc). Diese Veröffentlichung im Internet ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung der Unterlagen zur Planänderung vor Ort.

Als zusätzliches Informationsangebot liegen die Planänderungsunterlagen auch in den betroffenen Kommunen während der Dienststunden zur allgemeinen Einsicht aus. Die geltenden Schutz- und Hygienemaßnahmen der jeweiligen Behörde sowie gegebenenfalls bestehende Zutrittsregelungen und Vorgaben zu Terminabsprachen müssen beachtet werden.

Während der Auslegung und zwei Wochen danach bis einschließlich 17. März 2021 hat jeder, dessen Belange durch die Änderungen berührt sind, Gelegenheit, Einwendungen zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. Näheres zur Auslegung sowie zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und Stellung zu nehmen, können der Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt bzw. auf [www.reg-ofr.de/obrc](http://www.reg-ofr.de/obrc) entnommen werden. Die Bekanntmachung wird auch ortsüblich in den betroffenen Gemeinden bekannt gemacht.

Pressemitteilung vom 28. Januar 2021

*Straßenbauförderung: 1,71 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur im Landkreis Kronach und hat dazu für den Ausbau der Ortsdurchfahrt Burkersdorf eine Förderung von 1,71 Mio. € bewilligt.

Der Landkreis Kronach baut im Rahmen einer Gemeinschaftsmaßnahme mit dem Markt Küps die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße KC 22 in Burkersdorf auf einer Länge von 474 m mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m sowie einem einseitigen Gehweg mit einer Breite von 1,50 m aus. Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt weist aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,75 Mio. €, von denen rund 2,16 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zubetrag in Höhe von 1,71 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von rund 80 % und setzt sich zusammen aus 1,52 Mio. € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 190.000 € (10 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im Oktober 2020 begonnen und sollen voraussichtlich bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 1. Februar 2021

*Straßenbauförderung: 730.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Coburg*

Die Regierung von Oberfranken fördert die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Coburg und hat dazu für den Ausbau der Ortsdurchfahrt von Heilgersdorf in der Stadt Seßlach nun eine Förderung von 730.000 € bewilligt.

Der Landkreis Coburg führt als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Seßlach dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch und baut die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße CO 6 in Heilgersdorf auf einer Länge von rund 400 m mit einer Fahrbahnbreite zwischen 6,00 m und 6,50 m sowie Gehwegen mit Breiten von mindestens 1,50 m aus. Der bisherige

Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaus und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,65 Mio. €, von denen rund 910.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 730.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 80 % und setzt sich zusammen aus 640.000 € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 90.000 € (10 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten sollen heuer durchgeführt werden.

Pressemitteilung vom 1. Februar 2021

*Straßenbauförderung: 1,36 Mio. € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Coburg*

Die Regierung von Oberfranken fördert weiterhin die Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur des Landkreises Coburg und hat dazu für den Ausbau der Heldritter Straße in Bad Rodach nun eine Zuwendung von 1,36 Mio. € bewilligt.

Der Landkreis Coburg führt als Gemeinschaftsmaßnahme mit der Stadt Bad Rodach dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durch und baut die Ortsdurchfahrt der Kreisstraße CO 4 in Bad Rodach Richtung Heldtritt auf einer Länge von rund 900 m mit einer Fahrbahnbreite von 6,00 m sowie Gehwegen mit überwiegenden Breiten von 1,50 m aus. Eine neue bauliche Querungshilfe am nördlichen Ortsausgang soll auch die Sicherheit für Fußgänger und Radfahrer erhöhen. Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt aufgrund des unzureichenden Fahrbahnaufbaus und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen auf.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 2,78 Mio. €, von denen rund 1,70 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,36 Mio. € bedeutet einen Fördersatz von 80 % und setzt sich zusammen aus 1,19 Mio. € (70 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (Art. 2 BayGVFG) und 170.000 € (10 %) aus dem Finanzausgleichsgesetz (Art. 13 c BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bauarbeiten haben im September 2020 begonnen und sollen voraussichtlich bis Ende 2021 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 11. Februar 2021

*Straßenbauförderung: 1,1 Mio. € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Lauter (Landkreis Bamberg)*

Das Radwegenetz im Landkreis Bamberg wächst weiter. Die Regierung von Oberfranken hat der Gemeinde Lauter 1,1 Mio. € Fördermittel für den Neubau des Geh- und Radweges von Appendorf nach Baunach bewilligt.

Die Gesamtkosten für den rund 3,5 km langen Radweg an der Staatsstraße 2277 wurden auf rund 1,77 Mio. € geschätzt, wovon rund 1,69 Mio. € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 1,1 Mio. € entspricht einem Fördersatz von rund 65 %. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) vom Bayerischen Landtag aus dem bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Lauter und die Stadt Baunach führen das Projekt in kommunaler Zusammenarbeit durch.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die Trennung der Verkehrsarten. Der neue Geh- und Radweg verläuft parallel zur Staatsstraße 2277. Mit einer asphaltierten Breite von 2,50 Metern können Fußgänger und Radfahrer und insbesondere auch Schüler künftig einen sicheren von der Straßenfahrbahn abgesetzten Weg nutzen. Die neue bauliche Mittelinsel am Ortseingang von Appendorf dient der verkehrssicheren Querung der Staatsstraße am Beginn des Radweges.

Die Bauarbeiten haben im Mai 2020 begonnen und sollen im Frühjahr 2021 mit Erledigung der Restarbeiten abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 15. Februar 2021

*180.000 € staatliche Zuwendungen für den Markt Ebensfeld für den Neubau des ersten Bauabschnittes eines Geh- und Radweges von Kleukheim nach Scheßlitz entlang der Staatsstraße 2187*

Das Radwegenetz im Landkreis Lichtenfels wächst in Richtung Landkreis Bamberg weiter. Die Regierung von Oberfranken hat dem Markt Ebensfeld 180.000 € Fördermittel für den Neubau des ersten Bauabschnittes des Geh- und Radweges von Kleukheim nach Scheßlitz bewilligt.

Die Gesamtkosten für den rund 275 m langen Radweg an der Staatsstraße 2178 wurden auf rund 310.000 € geschätzt, wovon rund 260.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag für den Markt Ebensfeld in Höhe von 180.000 € entspricht einem Fördersatz von rund 70 %. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Die Maßnahme dient der Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch die Trennung der Verkehrsarten. Mit einer asphaltierten Breite von 2,50 m und einer neuen baulichen Mittelinsel als Querungshilfe am Ortseingang von Kleukheim können Fußgänger und Radfahrer künftig einen sicheren von der Straßenfahrbahn abgesetzten Weg nutzen.

bahn abgesetzten Weg nutzen. Der neue Geh- und Radweg verläuft parallel zur Staatstraße 2187.

Die Bauarbeiten des ersten Bauabschnittes wurden bereits im Oktober 2020 abgeschlossen.

## Schulen

Pressemitteilung vom 25. Januar 2021

*Verabschiedung: Regierungspräsidentin Piwernetz verabschiedet OStD Hans-Jürgen Lichy, Schulleiter der Staatl. Berufsschule Lichtenfels, in den Ruhestand*

Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat den Leiter der Staatlichen Berufsschule Lichtenfels, Oberstudiendirektor Hans-Jürgen Lichy, mit den besten Wünschen für den neuen Lebensabschnitt in den Ruhestand verabschiedet: "Hans-Jürgen Lichy hat sich in seinen über zehn Jahren als Schulleiter an der Staatlichen Berufsschule Lichtenfels den dort anfallenden Aufgaben offensiv, engagiert und kompetent gestellt und seine Schule im Bereich der Organisations- und Personalentwicklung sehr gut vorangebracht."

Lichy ist es gelungen, der Schule ein ausgeprägtes fachliches Profil zu verleihen. Weitsichtig wurden neue Berufe, wie z.B. der Kaufmann/-frau im E-Commerce, eingerichtet und hierfür maßgeblich Beschulungskonzepte entwickelt. Der Spagat zwischen Unterrichtsentwicklung und Qualitätsmanagement wurde unter seiner Leitung hervorragend bewältigt.

Der gebürtige Oberfranke aus Dörfles bei Coburg absolvierte nach dem Studium der Elektrotechnik und dem Studium für das Lehramt an beruflichen Schulen an der TU in München den Vorbereitungsdienst an Berufsschulen in Fürth und München. Mit dem zweiten Staatsexamen wechselte Lichy an die Staatliche Berufsschule in Lichtenfels, an der er seine berufliche Heimat finden sollte. In verschiedenen Funktionen, unter anderem als Beratungslehrer und als ständiger Stellvertreter des Schulleiters, prägte er das Profil der Schule, bereits bevor er 2010 selbst die Schulleitung der Staatlichen Berufsschule Lichtenfels, der Staatlichen Berufsfachschule für Flechtwerkgestaltung sowie der Staatlichen Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik übernahm.

Regierungspräsidentin Piwernetz bedankte sich für die enge, vertrauensvolle Zusammenarbeit mit dem Bereich Schulen und überreichte die Ruhestandsurkunde.

## Gesundheit

Pressemitteilung vom 9. Februar 2021

*Oberfranken erhält erste Impfstofflieferung des Herstellers AstraZeneca*

Am Dienstag, den 9. Februar 2021 wurde in Oberfranken erstmalig der Impfstoff des Herstellers AstraZeneca ausgeliefert. Insgesamt wurden 4.300 Impfdosen in Oberfranken verteilt. Die Zuteilung des Impfstoffs auf die einzelnen oberfränkischen Impfzentren richtete sich nach dem Bevölkerungsanteil.

| Impfzentrum                    | Anzahl der Impfdosen |
|--------------------------------|----------------------|
| Bamberg (inkl. Sozialstiftung) | 900                  |
| Bayreuth                       | 700                  |
| Coburg                         | 500                  |
| Forchheim                      | 500                  |
| Hof                            | 500                  |
| Kronach                        | 300                  |
| Kulmbach                       | 300                  |
| Lichtenfels                    | 300                  |
| Wunsiedel                      | 300                  |
| <b>Gesamt</b>                  | <b>4.300</b>         |

AstraZeneca hat bis Ende Februar weitere Lieferungen angekündigt.

Die aktuelle Liefermenge ist komplett für Erstimpfungen vorgesehen. Entsprechend den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission in Deutschland soll der Impfstoff von AstraZeneca für Menschen zwischen 18 und 64 Jahren verwendet werden. Nach den Vorgaben der Coronavirus-Impfverordnung des Bundes werden somit prioritär insbesondere Beschäftigte im stationären und ambulanten Gesundheits- und Pflegebereich geimpft werden.

## Umwelt

Pressemitteilung vom 25. Januar 2021

*Regierung von Oberfranken förderte im Jahr 2020 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege mit knapp 5 Mio. €*

Die Regierung von Oberfranken hat im Jahr 2020 Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Projekte der Umweltbildung und Biodiversität sowie die Betreuung und den Ausbau des Wanderwegenetzes mit knapp 5 Mio. € gefördert.

Im Einzelnen wurden rund 2.900.000 € für Maßnahmen in der Landschaftspflege und 360.000 € an die Naturparke ausgezahlt. Für die Naturparke wurden weiterhin sog. Ranger-Pauschalen für insgesamt 13 Naturpark-Ranger in Höhe von ca. 785.000 € verausgabt. 220.000 € flossen in Projekte der Biodiversität, 200.000 € erhielt der Landesverband Bayern der Deutschen Gebirgs- und Wandervereine e.V. und seine 14 Mitgliedsvereine. Das zu betreuende Wanderwegenetz umfasst rund 44.000 km. Die neun anerkannten Umweltstationen sowie weitere Umweltbildungseinrichtungen in Oberfranken erhielten eine Förderung in Höhe von insgesamt 510.000 €. Alle genannten Mittel wurden vom Bayerischen Landtag bereitgestellt.

Im Rahmen des Landschaftspflege- und Naturparkprogrammes wurden Maßnahmen zur Erhaltung, Pflege, Entwicklung und Neuschaffung von ökologisch wertvollen Lebensräumen sowie spezielle Artenschutzmaßnahmen für gefährdete Tier- und Pflan-

zenarten schwerpunktmäßig in Natura 2000 Gebieten, in Naturschutzgebieten, in Naturparks und in anderen schutzwürdigen Biotopen durchgeführt. Dazu zählen z.B. die Freilegung von Wacholderheiden und Felsen, die Pflege von Grünland, die Sanierung von Fledermausquartieren, der Bau von Amphibiendurchgängen, die Kleingewässeranlage und Maßnahmen zur Besucherlenkung und Information in Schutzgebieten.

Die Regierung von Oberfranken unterstützte im Jahr 2020 somit insgesamt 400 Projekte in der Region.

Die Richtlinien der Landschaftspflege- und Naturparkförderung wurden zum 1. Januar 2020 überarbeitet. Neu hinzugekommen sind bei den förderfähigen Maßnahmen insbesondere die Anlage, Pflege und der Erhalt von Streuobstwiesen sowie Maßnahmen auf Moorstandorten. Weiterhin besteht nun die Möglichkeit der Förderung von Pilotprojekten mit einer Laufzeit von bis zu vier Jahren.

## Buchanzeigen

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 94. Ergänzungslieferung, 136,08 €, Onlineausgabe: 45,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 177. Ergänzungslieferung, 101,10 €, Onlineausgabe: 33,70 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Rothbrust/Peterlik: **Dienstrecht in Bayern II**, 176. Ergänzungslieferung, 138,27 €, Onlineausgabe: 46,09 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 35. Ergänzungslieferung, 448,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Heinz/Groß: **Landeswahlrecht in Bayern**, 46. Ergänzungslieferung, 239,36 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Schulfinanzierung in Bayern**, 63. Ergänzungslieferung, 189,90 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Umweltrecht in Bayern**, 193. Ergänzungslieferung, 336,20 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Kathke: **Dienstrecht in Bayern I**, 251. Ergänzungslieferung, 100,20 €, Onlineausgabe: 33,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Kommunales Ortsrecht**, 59. Ergänzungslieferung, 255,04 €, Onlineausgabe: 85,02 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 52. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Kommunalrecht in Bayern**, 144. Ergänzungslieferung, 184,14 €, Onlineausgabe: 61,38 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 98. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

---

**Impressum****Herausgeber:**

Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Postanschrift: Postfach 11 01 65, 95420 Bayreuth

Internet: [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de)

Redaktion: Telefon +49 (0)921 604-1229, E-Mail: [poststelle@reg-ofr.bayern.de](mailto:poststelle@reg-ofr.bayern.de)

**Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:**

Das Oberfränkische Amtsblatt erscheint einmal monatlich sowie nach Bedarf.

Bezugspreis bei Versand: 4 Euro pro Einzelnummer einschließlich gesetzlicher Mehrwertsteuer, zuzüglich Versandgebühr. Das Jahresabonnement beträgt 50 Euro einschließlich Versandkosten.

Das Oberfränkische Amtsblatt wird im Internet auf [www.regierung.oberfranken.bayern.de](http://www.regierung.oberfranken.bayern.de) veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Nutzung des elektronischen Dokuments ist kostenfrei.